

## Ausbildungsförderung für junge Geflüchtete – vereinfachte Darstellung § 59 SGB III und § 132 SGB III

Im Rahmen des Integrationsgesetzes (IntG) wird für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete die nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 132 SGB III befristet bis Ende des Jahres 2018 erleichtert.

Leistung/Maßnahmen	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sogenannte Asylbewerber (§55 Asylgesetz) mit einer guten Bleibeperspektive	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG) die nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
			Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 AufenthG (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtige)	Ausländer § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 AufenthG
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	§ 132 Abs. 1 SGB III  nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland	§ 59 Abs. 3 SGB III  mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG  Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 132 Abs. 3 SGB III  nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland
		§ 59 Abs. 2 SGB III BAB-Betriebliche Ausbildung bei geduldeten Ausländern nach § 60a AufenthG  nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland		
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§ 132 Abs. 1 SGB III  nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland	§ 132 Abs. 2 SGB III  nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland *	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG  Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 132 Abs. 3 SGB III  nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	§ 132 Abs. 1 SGB III  nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland	§ 132 Abs. 2 SGB III  nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland *	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG  Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 132 Abs. 3 SGB III  nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB III	§ 132 Abs. 1 SGB III  nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland	§ 132 Abs. 2 SGB III  nach 6 Jahren Aufenthalt in Deutschland  oder § 59 Abs. 3 SGB III mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG  Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG  nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §76 SGB III	§ 59 Abs. 3 SGB III (siehe §78 Abs. 3 SGB III)  mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	§ 59 Abs. 3 SGB III (siehe §78 Abs. 3 SGB III)  mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG  Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG  nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland

\* wenn der Geduldete über einen betrieblichen Ausbildungsplatz oder eine Einstiegsqualifizierung oder die konkrete Zusage eines Betriebes verfügt und nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegt